

Wegleitung

für Gesuche betreffend die Bewilligung als **ausländische Teilnehmer** (Remote Member)

Ausgabe vom 29. Oktober 2018

Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument ausländischen Teilnehmern die Erstellung von Bewilligungsgesuchen erleichtern. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen finden sich im Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG; SR 958.1). Sie begründet keine Rechtsansprüche (vgl. Art. 40 Abs. 2 FinfraG). Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Das Gesuch ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen. Nach Rücksprache mit der FINMA werden in begründeten Fällen auch Gesuche in englischer Sprache zugelassen. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung nachzuweisen.

Ein ausländischer Teilnehmer, der in der Schweiz keinen Sitz hat, bedarf einer Bewilligung der FINMA, wenn er an einem Schweizer Handelsplatz teilnehmen will (Art. 40 FinfraG). Der Begriff Teilnehmer ist in Art. 2 Bst. d FinfraG definiert. Danach gilt als Teilnehmer jede Person, welche Dienstleistungen einer Finanzmarktinfrastruktur direkt in Anspruch nimmt. In Art. 34 Abs. 2 FinfraG wird abschliessend aufgeführt, wer als Teilnehmer an einem Handelsplatz zugelassen werden kann.

Die Tätigkeit als ausländischer Teilnehmer darf erst nach Erteilung der Bewilligung ausgeübt werden. Wer als ausländischer Teilnehmer tätig ist, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Bewilligung zu sein, macht sich strafbar (Art. 44 FINMAG; SR 956.1).

I. Bewilligungsgesuch

Das Gesuch um Bewilligung als ausländischer Teilnehmer ist bei der FINMA einzureichen:

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Recht der Markt-Infrastrukturen
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

1. Benennung eines Zustellungsdomizils und einer Rechnungsadresse in der Schweiz

Der ausländische Teilnehmer hat im Rahmen seines Bewilligungsgesuchs für die Zustellung der Bewilligungsverfügung ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen (Art. 11b Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG; SR 172.021]). Zustellungsdomizil kann eine Schweizer Anwaltskanzlei oder eine andere zur Entgegennahme von Zustellungen ermächtigte Person in der Schweiz sein.

Zudem hat der Gesuchsteller für die Zustellung der Rechnung sowohl eine Rechnungsadresse als auch einen Ansprechpartner in der Schweiz zu bezeichnen. Zusätzlich können weitere Angaben für die Rechnungsstellung (z.B. Referenznummer) gemacht werden. Basierend auf Art. 40 FinfraG hat das Bewilligungsgesuch weiter die nachfolgenden Angaben und/oder Dokumente zu enthalten.

2. Angemessene Aufsicht und Regulierung

Die FINMA prüft, ob der ausländische Teilnehmer einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht (Art. 40 Abs. 1 Bst. a).

Art. 40 Abs. 1 Bst. b FinfraG sieht als wesentlichen Teilaspekt der angemessenen Regulierung vor, dass der ausländische Teilnehmer der Schweizer Regulierung gleichwertige Verhaltens-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten zwecks Handelstransparenz zu erfüllen hat. Hierzu ist eine kurze tabellarische Gegenüberstellung der im Domizilstaat massgeblichen Bestimmungen¹ zu den Verhaltensregeln und der Einhaltung der Journalführungs- und Meldepflichten zu den einschlägigen Bestimmungen des FinfraG (Art. 11 und Art. 15 Börsengesetz [BEHG; SR 954.1] bzw. Art. 38 f. FinfraG i.V.m. Art. 36 f. Finanzmarktinfrastrukturverordnung [FinfraV; SR 958.11] und Art. 2–5 Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA [FinfraV-FINMA; SR 958.111]) einzureichen.

3. Bestätigung der ausländischen Aufsichtsbehörde

Gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. d FinfraG muss die zuständige ausländische Aufsichtsbehörde bestätigen, dass

- sie keine Einwände gegen die grenzüberschreitende Tätigkeit des ausländischen Teilnehmers erhebt, und

¹ Gegebenenfalls in Englischer Übersetzung.

- sie der FINMA Amtshilfe leistet.

Sofern ein ausländischer Teilnehmer, der bereits an einem Schweizer Handelsplatz teilnimmt, an einem weiteren Schweizer Handelsplatz teilnehmen möchte, bedarf es einer Bestätigung von der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde, dass sie keine Einwände gegen die Ausweitung der Tätigkeit des ausländischen Teilnehmers in der Schweiz erhebt (Art. 40 Abs. 3 FinfraG).

4. Allgemeine Informationen

Zusätzlich zu den unter Ziff. 1–3 aufgeführten Informationen und Bestätigungen sind mit dem Bewilligungsgesuch die nachfolgenden Angaben und Dokumente einzureichen:

- Angaben zum aufsichtsrechtlichen Status (ggf. Link zur eigenen Registrierung) und Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde (Adresse, Telefonnummer, Fax-Nummer, E-Mail und Internetseite);
- Firma, Sitz und Adresse (inkl. Telefon, E-Mail und Internetseite);
- Firmenzweck, Tätigkeitsbereiche und ausgeübte Aktivitäten (inkl. Handelsregisterauszug);
- Organisation der Unternehmung und ggf. der Unternehmensgruppe, Beschreibung der Struktur (inkl. Organigramm der Unternehmung bzw. der Gruppe);
- Angaben des Namens und genaue Adresse von allfälligen in der Schweiz bestehenden Zweigniederlassungen und/oder Gruppengesellschaften;
- Beschreibung der vorgesehenen Aktivitäten in der Schweiz (namentlich die Handelsaktivitäten);
- Angaben zur Wahrnehmung einer spezifischen Tätigkeit (z.B. *Market Maker*) und Angaben zum *Trading*-Ansatz;
- Erklärung der geplanten Wertschriftentransaktionen und deren Abwicklung;

II. Informations- und Meldepflichten

Nach der Bewilligung muss der ausländische Teilnehmer die in der Verfügung der FINMA festgelegten Pflichten einhalten und entsprechende schriftliche Meldungen gegenüber der FINMA erstatten (s. Adresse unter Ziff. I oben oder per E-Mail an exchangesupervision@finma.ch).

Bei Änderungen der für die FINMA massgebenden Umstände:

- Änderung der Kontaktdaten;
- Änderung des aufsichtsrechtlichen und/oder regulatorischen Status im Domizilstaat;

- Umstrukturierung des ausländischen Teilnehmers wie z.B. Fusion, Übernahme, und weitere wesentliche Änderungen (wie bspw. Firmenänderung usw.)

hat der ausländische Teilnehmer die FINMA unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Änderungen des aufsichtsrechtlichen und/oder regulatorischen Status und bei Umstrukturierungen ist zudem der Nachweis zu bringen, dass die zuständige ausländische Aufsichtsbehörde die Änderungen bewilligt oder keine Einwände hinsichtlich der Änderungen hat.